Satzung der Gemeinde Pölchow über den Bebauungsplan Nr. 04 „Ökologische Wohnsiedlung Huckstorf“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investi-tionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Pölchow vom 20.06.1996 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04 für das Gebiet "Ökologische Wohnsiedlung Huckstorf" nördlich der Ortslage Huckstorf, südlich des Geländebruches (Flst. 17/2) und westlich der Gemeindestraße zum Ortsteil Huckstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

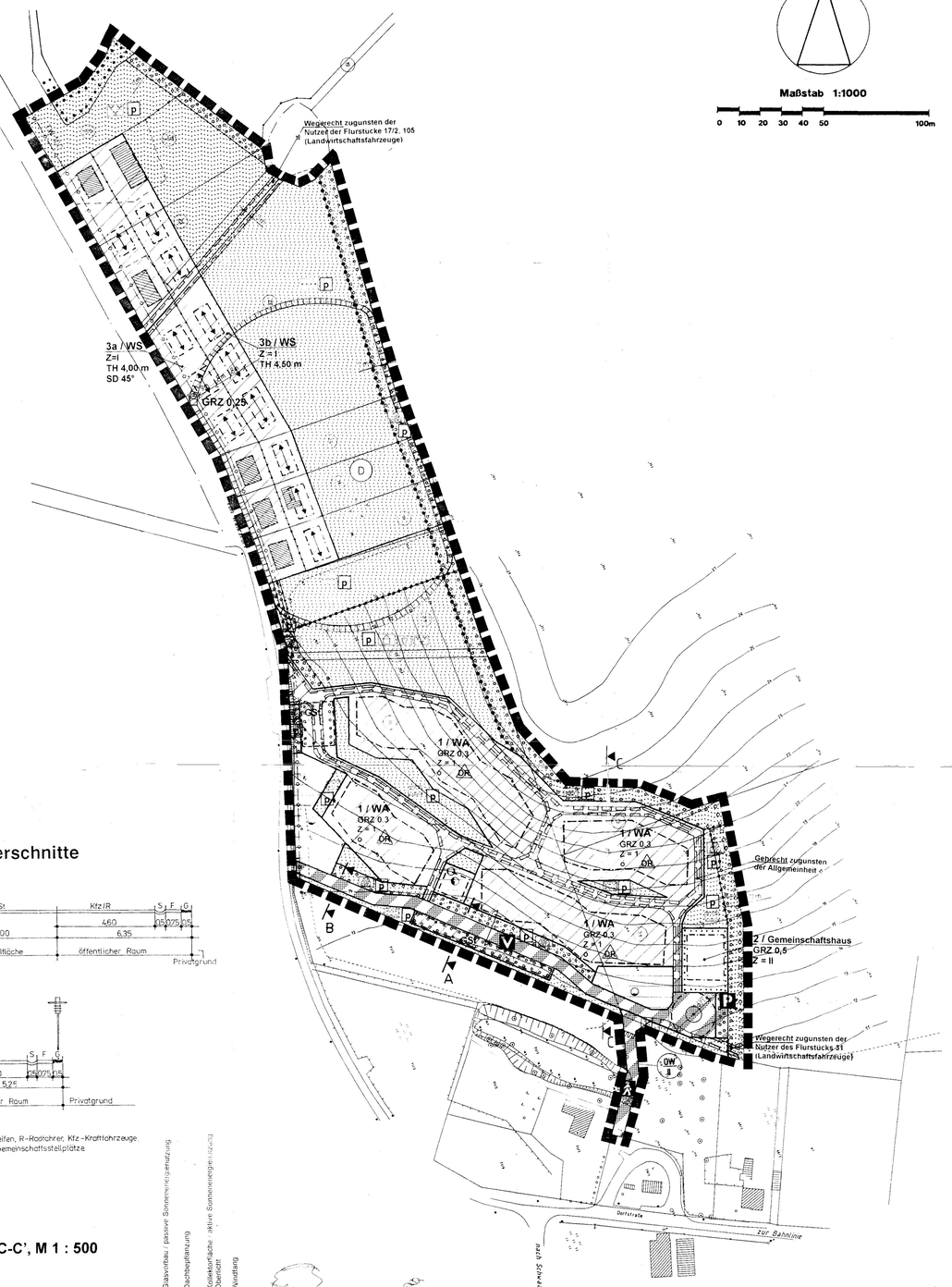

Straßenquerschnitte

Schnitt A-A'

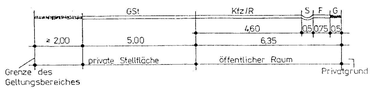

Schnitt B-B'

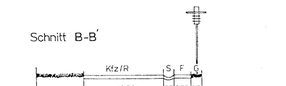

F - Fußgänger, G - Grünstreifen, R - Radfahrer, Kfz - Kraftfahrzeuge
S - Schutzstreifen, GST - Gemeinschaftsstellplätze

Geländequerschnitt C-C', M 1 : 500

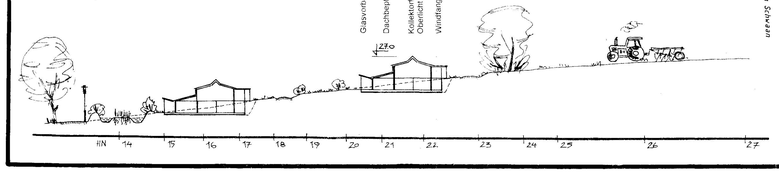

Vermessung:

STIEHLER & PARTNER
BERATENDE INGENIEURE
WASSER · VERKEHR · UMWELT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WS — Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH — Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise
OR — nur Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig
SD — Satteldach
Baulinie
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
hier: Gemeinschaftshaus

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Öffentliche Parkfläche
V — Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsor-gung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Elektrizität
Wärme
Wasserversorgung (hier: Sumpfbeete zur Grauwasseraufbereitung)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

P — private Grünflächen ö — öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

R — Regenrückhaltebecken
Spielplatz
Gemeinschaftsplatz
Extensive Wiese
naturnahe Parkanlage, auch § 9 Abs. 1 Nr. 20
Gartenland (Nutzgärten)
Feldgehölzhecke — Gehölzgruppen
Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflan- zungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

unterirdische Hauptversorgungsleitung; hier: Trinkwasser DN 100
2 — Nummer des Baugebietes
SD 45° — Dachneigung 45°
Firstrichtung
5,0 — Bemaßung
31 — Flurstücksbezeichnung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

OW II — Schutzgebiet für Oberflächengewässer, Schutzzone II

Arbeitsgemeinschaft:

Stadtebaulicher Entwurf: Dipl.-Ing. Gerd Vogt, Architekt VDA, Trojanstraße 9, 18059 Rostock

Bauleitplanung: APR
Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL, 5141/5-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. W.Mittahn, Architekt für Stadtplanung AKMV, 972-92-3-6
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 455868, Fax.: 4934727

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Wärmeversorgung / Elektrizität (Blockheizkraftwerk) - sind in baulichem Zusammenhang mit der Versorgungsanlage ein Fahrradabstellraum sowie ein Hobbyraum als Nebenanlagen der Wohnbebauung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)

1.2 Stellplätze und Garagen sind im Baugebiet 1 (WA) außerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze unzulässig. (§12 Abs. 6 BauNVO)

1.3 Innerhalb des Baugebietes 3a sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.4 Innerhalb des Baugebietes 3b sind Wohngebäude und Ställe für Großviehhaltung nicht zulässig. (§ 1 Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

1.5 Änderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn Geräusch- oder Geruchsimmissionen, die sich auf die Kleinsiedlungen - insbesondere das Wohnen - belästigend auswirken, nicht zu erwarten sind. (§1 Abs. 10 BauNVO)

1.6 In den privaten Grünflächen - Zweckbestimmung Hausgärten - sind bauliche Anlagen unzulässig. Mit Ausnahme von Spielgeräten sowie einer leichten Schutzhütte gilt dies gleichermaßen für die private, extensive Wiesenfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Gemeinschaftsplatz.

1.7. Die Oberkante baulicher Anlagen in der Fläche für Gemeinbedarf darf die Oberkante der Gebäude im südöstlichen Baufenster des Baugebietes WA / 1 nicht überschreiten. Als Höhenbezug gilt HN. (§ 16 Abs. 2 , § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.8. Die Oberkante baulicher Anlagen im Baugebiet 1 / WA darf 4.60 m nicht überschreiten. Als Höhenbezug gilt jeweils die Höhe der zugeordneten, hangoberseitig gelegenen Baugrenze. (§ 16 Abs. 2 , § 18 Abs. 1 BauNVO)

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

2.1 Im Baugebiet 3a kann die Baulinie durch Eingangsüberbauten und Windfänge um eine Fläche von höchstens 6 m² überschritten werden. (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

3. MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Verdrängter Oberboden ist vollständig innerhalb des Plangebietes wieder einzubauen oder in näherem Umfeld zur Erdmodellierung zu verwenden.

3.2 Innerhalb der Grünflächen - Parkanlage - sind Wege nur in wassergebundener Bauweise zulässig.

3.3 Zufahrten, sonstige Fahrflächen und sonstige Fußwege innerhalb der Bauflächen sind in wassergebundener Bauweise oder mit fugenreichem Pflaster versickerungsfähig herzustellen.

3.4 Stellplätze und Parkplätze erhalten einen durchsickerungsfähigen Belag (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Sickerpflaster).

3.5 Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) weitestmöglich auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschusswasser darf im Trennsystem über ein Rückhaltebecken an den Vorfluß abgeleitet werden.

3.6 In den Flächen für Versorgungsanlagen -Wasserversorgung- ist das in den Baugebieten 1 und 2 anfallende Grauwasser in naturähnlichen Reinigungsverfahren (Pflanzenkläranlage) für eine Zweitverwendung (Toilettenspülung) aufzubereiten. Funktionell getrennt davon ist jeweils ein Loschwasserreservoir, das gleichzeitig als Regenwasserspeicher dient, herzustellen.

4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 In den Baugebieten 1 und 2 sind Hauptgebäude im Nichtgrenzgrenzbereich herzustellen. Das jeweilige Heizwärmebedarf , bezogen auf die Gebäudehüllfläche darf 70 kWh/m² a nicht überschreiten, der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient der Umfassungsbauteilen des Gebäudes (k_m) darf 0,2 W/m² nicht überschreiten. (Es gilt das geringere Maß).

4.2 Wohngebäude sind im Baugebiet 1 - WA so zu errichten, daß eine Außenwand in südlicher Richtung - mit einer möglichen Abweichung bis zu 30° nach Südwest - orientiert ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 - VIII Nr. 2 BauGB)

4.3 Im Baugebiet 1 sind mindestens 66% der Süd- bzw. Südwestdachflächen für Wohngebäude als Fläche herzustellen.

4.4 Im Baugebiet 1 sind mindestens 50% der Süd- bzw. Südwestdachflächen für alle Wohngebäude mit einem Glasvorbau zu versehen.

4.5 Im Baugebiet 1 sind dauerwand- und Eingangsüberdachungen in Wohngebäuden aus wärmegedämmtem Material mit einer Reflektivität von mindestens 1,0 zu errichten.

4.6 Mindestens 8% der Dachflächen von Wohngebäuden im Baugebiet 1 sind für Anlagen der aktiven Sonnenenergienutzung vorzuhalten. Diese Flächenanteile müssen eine Dachneigung von 32° bis 45° haben und nach Süd bis Südwest orientiert sein. Eine Dachbegrünung dieser Dachflächenanteile ist unzulässig. Auf diesen Dachflächenanteilen sind Sonnenkollektoren zur Wasserwasserbereitung zu installieren.

5. BINDUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FÜR GEWÄSSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Für Park- und Stellplatzflächen ist ein Anpflanzgebot für Bäume festgesetzt. Je fünf Plätze ist ein heimischer standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten.

5.2 In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich - ist im Wendeschleife ein großkroniger heimischer Laubbaum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheibe ist mindestens 6 m² groß anzulegen und offen zu halten.

5.3 Auf den Grünflächen -Feldhecke- ist ein Pflanzgebot festgesetzt. Nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 ist eine geschlossene 5-reihige Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen: Bäume I. und II. Ordnung: Heister 2 x verpflanzt, 150-200; Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-80, 80-100 und 100-150. Je 100 m² Pflanzgebotsfläche sind ein Heister I. Ordnung, fünf Heister II. Ordnung und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. (Feldhecke)

5.4 Innerhalb der Grünflächen - naturnahe Parkanlage und extensive Wiese - ist eine standortheimische Kräuter-Grasermischung anzusäen.

5.5 Innerhalb der Grünfläche - Gehölzgruppen - sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 Gehölzgruppen mit Zwischenräumen von jeweils 15 m anzupflanzen. Als Pflanzmaterial sind Bäume II. Ordnung und Sträucher standortheimischer Arten der Pflanzqualität 2 x verpflanzt, 60-80 (Sträucher) bzw. Heister 2 x verpflanzt, 100 - 150 (Bäume) zu verwenden. Je Gehölzgruppe sind 5 Sträucher, in jeder zweiten Gehölzgruppe zusätzlich ein Baum zu pflanzen. Die Anwuchspflege und ausreichender Schutz der Pflanzungen gegen Wildverbiß sind sicherzustellen.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

6.1 Auf den Löschwasserreservoirs ist eine Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr (Achsfahrt 10t) und ein Saugschacht oder Anschlußstutzen zur Löschwasserentnahme herzustellen.

6.2 Die Verkehrsfläche für besondere Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - ist für die Benutzung durch Feuerwehrfahrzeuge zu befestigen (Achslast 10 t). (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

7.1 Mindestens 70 % der Dachflächen in den Baugebieten 1 (WA) und 2 (Gemeinbedarf) sind zu begrünen. (§ 86 Abs. 6 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7.2. Sollen auf den beiden Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze Carports errichtet werden, so müssen diese als zusammenhängende Anlage über allen Stellplätzen der jeweiligen Anlage in einer einheitlichen Konstruktion und Ausführungsart errichtet werden. Garagen sind auf den Gemeinschaftsstellplätzen nicht zulässig. (§86 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 4 LBauO M-V)

8. NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

8.1. In den Flächen für Versorgungsanlagen -Wasserversorgung- (Sumpfbeete zur Grauwasseraufbereitung, Löschwasserreservoirs) ist eine Schmutzwasserversickerung sowie die Abgabe von Schmutzwasser an die Vorflut nicht zulässig. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser. (§ 5 LWaG M-V i.V.m. § 3 WHG)

8.2. Die Veränderung oder Beseitigung von Bodendenkmalen im gekennzeichneten Bereich bedarf der Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde. Dazu ist im Vorfeld die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals zu dulden, wobei der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten trägt. Im nördlich an das gekennzeichnete Gebiet angrenzenden Bereich des B-Plan - Geltungsbereiches ist der Mutterbodenabtrag durch fachkundiges Personal zu beaufsichtigen (Mitarbeiter der untr. Denkmalbehörde). Dazu ist der Beginn von Erdarbeiten (Mutterbodenabtrag) vier Wochen zuvor verbindlich bei der untr. Denkmalbehörde anzuzeigen. (§§ 7(1a, b), 6(5), 9(1) i.V.m. 14 DSchG M-V)

HINWEISE

- Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow.
- Löschwasserreservoirs (vgl. Nr. 3.6.) sind mit einer Aufstellfläche für die Feuerwehr sowie einer Ansaugvorrichtung für Löschwasser auszustatten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.12.1994 bis zum 06.01.1995 erfolgt.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.04.1995 durchgeführt worden.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.1995 und ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.96 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.07.1996 bis zum 15.08.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ vom 05.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Doberan, (Siegelabdruck) Leiter des KV-Amtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ vom ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Pölchow, Ogorreck Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.06.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.06.1996 gebilligt.

Pölchow, (Siegelabdruck) Ogorreck Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Pölchow, (Siegelabdruck) Ogorreck Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom ..... Az: ..... bestätigt.

Pölchow, (Siegelabdruck) Ogorreck Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Pölchow, (Siegelabdruck) Ogorreck Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ vom ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Pölchow, (Siegelabdruck) Ogorreck Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 50 000

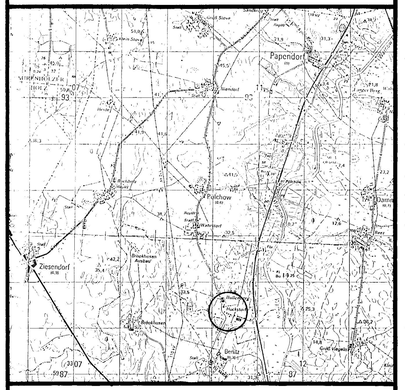
Papendorf
Ziesendorf
Pölchow
Huckstorf
Bad Doberan
Heiligendamm
Kühlungsborn
Bastorf
Kröpelin
Brebow
Steffenshagen
Parkentin
Rerik
Salzhaff
Wustrow
Ostseebad Wustrow
Ostseebad Althagen
Ostseebad Ahrenshoop
Wustrower Haken
Darßer Ort
Prerow
Ostseebad Prerow
Zingst
Ostseebad Zingst
Pramort
Barth
Ostseebad Born
Ostseebad Dierhagen
Ostseebad Wieck
Ostseebad Graal-Müritz
Ostseebad Rostock-Warnemünde
Rostock
Bad Sülze
Tribsees
Stralsund
Ribnitz-Damgarten
Ribnitz
Marlow
Grimmen
Gelbensande
Ostseebad Boltenhagen
Ostseebad Kühlungsborn
Ostseebad Heiligendamm
Ostseebad Bad Doberan
Ostseebad Bad Doberan
Ostseebad Bad Doberan